

Satzung
über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 19. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, HS 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. Art 5 Abs. 7, Art 9 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 27 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 401, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiterem Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

S a t z u n g:

Abschnitt I
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren an der Hochschule Augsburg ergänzend zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern und der Hochschulzulassungsverordnung. ²Es bestehen Zulassungsbeschränkungen (NC) in Studiengängen gemäß der Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Augsburg.

§ 2
Bewerbung, Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit dem von der Hochschule Augsburg im Online-Verfahren bereitgestellten Formular schriftlich und eigenhändig unterschrieben mit allen Hilfsanträgen und den verfahrensrelevanten Unterlagen bis zum Ende des Bewerbungszeitraums bei der Hochschule Augsburg einzureichen.
- (2) Ende der Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge ist für das Wintersemester der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar.

Abschnitt II
Besondere Verfahrensvorschriften

§ 3
Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für das Zweitstudium (nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG) wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 4 BayHZG auf 3 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 1 und 2 BayHSchG wird auf 5 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für das Verbundstudium (nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayHZG) wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG auf 4 v.H. festgesetzt.
- (4)¹Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen oder zu fördernden Personenkreis gehören, wird auf 1 v. H. festgesetzt. ²Zu diesem Personenkreis gehören Bewerber oder Bewerberinnen, die:

1. einem auf Bundesebene gebildeten A-, B,- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
2. eine Bescheinigung des Landessportverbandes vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
3. bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei „Jugend forscht“ auf Bundesebene, bayerischer Landesebene oder schwäbischer Regionalebene nachweisen können oder
4. durch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres an den Hochschulort gebunden sind oder
5. ehrenamtliche Leistungen bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbringen und eine Bescheinigung des Stadtfeuerwehrverbandes Augsburg e.V. für Bewerber aus Feuerwehren oder der Arbeitsgemeinschaft der Augsburger Hilfsorganisationen für Bewerber aus Arbeiter-Samariter-Bund / ASB, Bayerisches Rotes Kreuz / BRK bzw. Deutsches Rotes Kreuz / DRK, Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft / DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe / JUH, Malteser Hilfsdienst e.V. / MHD und Technisches Hilfswerk / THW vorlegen.

³Der Antrag auf Zulassung innerhalb dieser Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. ⁴Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

§ 4

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Im Rahmen des örtlichen Auswahlverfahrens zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber wird im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Fachhochschule Augsburg vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19. Dezember 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2017.

Augsburg, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.